

Telefon: 233-39876
Telefax: 233-39868

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrsmaßnahmen
Bezirk Nord
KVR-III/132

**Tempo 30 in der Paul-Gerhardt-Allee, Peter-Anders-Straße und Berduxstraße (Ziffer 2 des Antrages),
Anordnung von Tempo 30 im Straßenzug Nusselstraße / Paul-Gerhardt-Allee (Ziffer 1 des Antrages),
Bessere Beschilderung von Tempo 30 in der Paul-Gerhardt-Allee (Ziffer 2 des Antrages)**

Empfehlung Nr. 08-14 / E 01791,
Empfehlung Nr. 08-14 / E 01796 und
Empfehlung Nr. 08-14 / E 01797 der Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 25.04.2013

3 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00388

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 03.06.2014

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 25.04.2013 die anliegenden Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die vorliegenden Bürgerversammlungsempfehlungen zielen darauf ab, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Paul-Gerhardt-Allee, Peter-Anders-Straße und Berduxstraße auf 30 km/h zu beschränken, da eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung bereits in den umliegenden Straßen gelte. Des Weiteren wird in der Paul-Gerhardt-Allee eine bessere Beschilderung – entsprechend der Meyerbeerstraße – hinsichtlich der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeregt.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbeschrän-

kungen nur als Zonenregelungen (vgl. Zeichen 274.1 und 274.2 StVO), Einzelmaßnahme (vgl. Zeichen 274 StVO) oder aus Lärmschutzgründen (vgl. Lärmschutz-Richtlinien-StV) angeordnet werden.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h als Zonenregelung:

Nach § 45 Abs. 1 c StVO ist die Straßenverkehrsbehörde ermächtigt, in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie Querungsbedarf Tempo 30-Zonen anzuordnen. Die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen ist jedoch an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.

So darf sich eine Zonen-Anordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtstraßen (vgl. Zeichen 306 StVO) erstrecken. Darüber hinaus muss an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Tempo 30-Zone grundsätzlich die Vorfahrtregel „Rechts-vor-Links“ (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO) gelten. Die Paul-Gerhardt-Allee erfüllt diese Voraussetzung nicht, da diese als Vorfahrtstraße (vgl. Zeichen 306 StVO) ausgewiesen ist. Eine „Rechts-vor-Links“-Regelung kommt dort wegen der Belange des Linienbusverkehrs und der untergeordneten Bedeutung der einmündenden Seitenstraßen nicht in Betracht.

Des Weiteren darf eine Tempo 30-Zone nur Straßen ohne lichtzeichengeregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295 StVO) und Leitlinien (Zeichen 340 StVO) umfassen. Auch diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Zum einen sind in der Paul-Gerhardt-Allee auf der Fahrbahn Leitlinien markiert und zum anderen befindet sich im Kreuzungsbereich Paul-Gerhardt-Allee / Berduxstraße eine Lichtzeichenanlage.

Ferner ist der Anfang eines Bereichs mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen durch eine entsprechende Beschilderung deutlich zu kennzeichnen, so dass diese bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Die klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone ist Voraussetzung, damit die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ beim Verkehrsteilnehmer einstellen kann. Diesbezüglich ist im Interesse der Verkehrssicherheit bei der Anordnung von Tempo 30-Zonen ein strenger Maßstab anzulegen.

Außerdem befindet sich östlich der Paul-Gerhardt-Allee ein Gewerbegebiet. In Gewerbe- und Industriegebieten mit breiten Fahrbahnen kommt eine Zonengeschwindigkeitsbeschränkung in der Regel nicht in Betracht, da die Bereitschaft des Kraftfahrers, sich an die Geschwindigkeitsbeschränkung zu halten, insgesamt sinkt.

Aufgrund der dargelegten Gründe ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h als Zonenregelung im Bereich der Paul-Gerhardt-Allee, Peter-Anders-Straße und Berduxstraße nicht möglich.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h als Einzelmaßnahme:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Davon kann nach VwV zu Zeichen 274 StVO nur abgewichen werden, wenn dies aus besonderen Umständen zwingend geboten ist. Besondere Umstände sind beispielsweise eine dem Durchschnitt ähnlicher Straßen erhöhte Unfallrate oder eine außergewöhnliche Eigenart des Streckenverlaufs, die der Kraftfahrer aus

seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag. Die Paul-Gerhardt-Allee, Peter-Anders-Straße und Berduxstraße weisen keine Besonderheiten im Verlauf oder Beschaffenheit auf, die eine solche Maßnahme rechtfertigen könnten. Auch sind im Vergleich zu ähnlichen Straßen keine erhöhten Unfallzahlen zu verzeichnen.

Des Weiteren dürfen nach § 45 Abs. 9 StVO Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich.

Daher ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h als Einzelmaßnahme im Bereich der Paul-Gerhardt-Allee, Peter-Anders-Straße und Berduxstraße nicht möglich.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h aus Lärmschutzgründen:

Die westlich der Paul-Gerhardt-Allee angrenzenden Gebäude im Teilstück zwischen Nusselstraße und Dr.-Böttcher-Straße liegen in einem reinem, teils in einem allgemeinen Wohngebiet. An der östlichen Straßenseite der Paul-Gerhardt-Allee ist ein Gewerbegebiet angegliedert, in dem sich auch die Peter-Anders-Straße und Berduxstraße befinden. Gemäß Ziffer 2.1 der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort in reinen und allgemeinen Wohngebieten einen der folgenden Richtwerte überschreitet:

70 db(A) zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr (tags)

60 db(A) zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (nachts).

Analog gelten dazu in Gewerbegebieten folgende Richtwerte:

75 db(A) zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr (tags)

65 db(A) zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (nachts).

Aus der im Internet veröffentlichten Lärmkarte der Landeshauptstadt München (vgl. <http://maps.muenchen.de/laerm/laermminderungsplan.html>) geht hervor, dass die jeweils der Art der baulichen Nutzung entsprechenden Richtwerte in der Paul-Gerhardt-Allee zwischen Nusselstraße und Dr.-Böttcher-Straße an keinem Fassadenpunkt erreicht und somit nicht überschritten werden. Auch im Bereich der Peter-Anders-Straße und Berduxstraße werden die oben angegebenen Richtwerte nicht überschritten.

Aus den genannten Gründen liegen – im Gegensatz zur Meyerbeerstraße – die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Paul-Gerhardt-Allee, Peter-Anders-Straße und Berduxstraße aus Lärmschutzgründen nicht vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der Paul-Gerhardt-Allee, Peter-Anders-Straße und Berduxstraße weder als Zonenregelung noch als Einzelmaßnahme oder aus Lärmschutzgründen gegeben sind.

Der/die Korreferent/in des Kreisverwaltungsreferates und der/die Verwaltungsbeirat/beirätin der Hauptabteilung Straßenverkehr haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Paul-Gerhardt-Allee, Peter-Anders-Straße und Berduxstraße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlungen Nr. 08-14 / E 01791, Nr. 08-14 / E 01796 und Nr. 08-14 / E01797 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 25.04.2013 sind damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 12 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

V. An das Direktorium - HA II/V 2

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 12